

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Möller

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2017

01.11.2017

Beratung:

Erschließung BPlan 55 - Vorbereitung Auftragsvergabe

Die Planungen für die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 55 Großer Sandkamp sind mit den Beschlüssen der beteiligten Ausschüsse und der Gemeindevertretung abgeschlossen. Die erfolgten Kostenberechnungen durch die Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen ergaben einen voraussichtlichen Kostenumfang von 5,4 Millionen Euro. Die Kostenberechnungen umfassen die eigentlichen Erschließungsarbeiten, den Kreisverkehrsplatz, die Regenwasserzisterne, die Lärmschutzwand und die Spiel- und Begegnungsfläche.

Die Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchgeführt. Der erste Abschnitt umfasst die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes, die Verlegung aller Leitungen, alle Asphaltarbeiten und die Herstellung einer Baustraße für den restlichen Bereich. Die Umsetzung des zweiten Abschnittes orientiert sich am Baufortschritt auf den einzelnen Grundstücken und wird nicht vor dem Jahr 2019 erfolgen.

Die endgültige Höhe der Erschließungskosten ergeben sich aus den nachgerechneten Submissionsergebnissen und der Kostenberechnung des zweiten Abschnitts.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt, die erforderlichen Mittel in Höhe des Ergebnisses der Ausschreibung, max. mit einer Gesamtsumme bis zu 5,2 Mio € für die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 55 im 2. Nachtragshaushaltsplan 2017 und den Haushalten 2018 und 2019 bereitzustellen.

Die erforderlichen Mittel für die Erschließung sollen aus kurz- und/oder mittelfristigen Darlehen sowie – soweit schon vorhanden – aus Eigenmitteln aus Grundstücksverkäufen aufgebracht werden.

Die Rückführungen der kurz und/oder mittelfristigen Erschließungsfinanzierung erfolgt aus Grundstücksverkäufen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen des § 82 Abs. GO außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, für den Fall, dass Leistungen für die Maßnahmen vor der Erstellung des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2017 fällig werden.